

1. Allgemeines

1.1 Definition

Die nachfolgend angeführten Bedingungen regeln das Geschäftsverhältnis zwischen Fa. E.L.T. Werkzeugbau GmbH, nachfolgend E.L.T. genannt und allen Kunden/ Auftraggebern. Die AGB gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen. Sollte es trotzdem zu einem Rechtsgeschäft mit einem Endverbraucher kommen, wird das Konsumentenschutzgesetz zu Grunde gelegt und die AGBs gelten insoweit sie zwingenden Bestimmungen nicht widersprechen.

1.2 Allgemeines

Unsere AGB gelten ausnahmslos für alle unsere Dokumente und erbrachten Leistungen.

Wir erklären ausdrücklich, nur auf Grund unserer AGBs kontrahieren zu wollen. Andere AGBs haben keine Gültigkeit und diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Wir erkennen keine entgegengesetzten Zahlungs- und Lieferbedingungen an, auch wenn wir darüber in Kenntnis gesetzt werden. Eine Abweichung von unseren Geschäftsbedingungen akzeptieren wir ausschließlich in Form einer schriftlichen Vereinbarung, für welche unser Einverständnis zwingend erforderlich ist. Unsere AGBs gelten auch ohne ausdrücklichen Hinweis und Zustimmung des Kunden bzw. Lieferanten. Nicht kollidierende Bestimmungen bestehen nebeneinander.

Informationen über Leistungen und Preise in Katalogen, sämtlichen Informationsmaterialien und anderen Medien aller Art sind unverbindlich und freibleibend.

2. Geschäftsanbahnung / Angebot

2.1 Angebot und Preisauskunft

Definition ordentliches Angebot:

Ein Angebot wird ausschließlich in schriftlicher Form und nach unserem Formalismus geschrieben. Es ist freibleibend und unverbindlich. Angebote sind grundsätzlich ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Tippfehler und Inhaltsfehler.

Definition Preisauskunft:

Eine Preisauskunft kann in Form eines E-Mails oder einer Telefonauskunft weiter gegeben werden und hat keinerlei Verbindlichkeit für uns. Es ist eine Momenteinschätzung und wird auch als solche gewertet. Eine Preisauskunft kann nicht als Basis für eine Bestellung gewertet werden.

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise.

2.2 Angebotserstellung

Auf Kundenwunsch erstellen wir ein kostenfreies Richtpreisangebot für mündliche und schriftliche Anfragen bis zu einem Aufwand von max. 10 Stunden Arbeitszeit. Für eine Anfrage im Ausmaß über 10 Stunden Arbeitszeit verrechnen wir einen Pauschalpreis von 100 Euro, welche bei Auftragserteilung innerhalb der darauffolgenden 2 Monate gutgeschrieben wird. Der Arbeitsaufwand wird anhand der übermittelten Anfragedaten und deren Inhalte erhoben.

Mindestvoraussetzung für die Bearbeitung und Erstellung eines ordentlichen Angebotes sind das:

- Vorhandensein von Zeichnungen im 2D und 3D Format mit Toleranzangaben,
- sowie Information über Verwendungszweck und
- Umfang des angefragten Projektes (Standzeit ect.)
- Even. Spezifikationen und andere Vorgaben

Sind keine entsprechenden Daten vorhanden, sondern nur Fotos bzw. Musterteile oder 2D Zeichnungen, wird der Pauschalpreis zwingend verrechnet ohne Rückerstattung.

Die schriftlichen Angebote gelten max. 3 Monate sofern sich die Marktsituation nicht verändert. An eine Preisauskunft fühlen wir uns nicht gebunden.

2.3 Weitergabe von Daten

Die Weitergabe unserer Angebotsunterlagen an Dritte ist nicht gestattet. Auf unsere Aufforderung hin können wir die Angebotsunterlagen zurückfordern.

Wir erklären uns bereit, auf Wunsch des Kunden eine Geheimhaltungsvereinbarung zu schließen. Diese muss schriftlich und im beidseitigen Einverständnis erstellt werden. Vorgegebene Geheimhaltungserklärungen akzeptieren wir nur nach eingehender Prüfung und Freigabe durch die Geschäftsführung. Bei Bedarf behalten wir uns das Recht vor die Vereinbarung durch unseren Rechtsbeistand prüfen zu lassen.

2.4 Änderungen der Angebotsinhalte

Die Angebote und Preisauskünfte gelten ausschließlich für die zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Informationen. Kommt es zu Änderungen oder Ergänzungen, haben diese keinen unmittelbaren Einfluss auf die Angebotssituation. Daraus resultierende Mehraufwände werden in einem neuen Angebot dargelegt. Wird kein schriftliches Angebot erstellt, werden die Leistungen nach tatsächlichem Aufwand bei Auftragsauslieferung berechnet.

2.5 Abweichung vom Angebot

Da sich unsere Angebote als Richtpreisangebote verstehen und sich die angegebenen Kosten nach Arbeitszeit, Aufwand und aus Erfahrungswerten zusammensetzen, kann es zu Abweichungen während der Auftragsumsetzung kommen. Für Abweichungen bis 10 % der Auftragssumme ist keine Rechtfertigung unsererseits notwendig.

2.6 Inhalte der Angebote und Preisauskünfte

- Zusammenfassung der Anfragedaten
- Ausführung und Details zum angefragten Produkt
- Mögliche Alternativen der Ausführung

- Eine Risikoanalyse als kostenloses Service für den Kunden
- Even. Zusatzleistung, wenn gewünscht
- Auszug aus den AGBs
- Spezielle auftragsbezogene Vereinbarungen
- Liefer- und Zahlungskonditionen

2.7 Fremdleistungen und zugekaufte Leistungen

Wir behalten uns das Recht vor, komplette Aufträge oder Teilbereiche eines Auftrags an Sublieferanten weiter zu geben. Wir sind nicht verpflichtet, vom Kunden für die Weitergabe von Aufträgen Genehmigungen einzuholen .

3. Bestellung / Produktionsstart

Wir akzeptieren ausschließlich schriftliche Bestellungen mit Bezug auf unser gestelltes Angebot. Bei mündlichen Bestellungen verliert der Kunde jeden Anspruch und jegliche Möglichkeit auf eine individuelle Vereinbarung.

Wir sehen uns an einen Auftrag erst gebunden, wenn wir diesen durch eine Auftragsbestätigung kundtun. Durch unsere Auftragsbestätigung akzeptiert der Kunde automatisch unsere AGBs. Wir verpflichten uns innerhalb von 3 Werktagen eine Auftragsbestätigung auszustellen. Ein Rücktritt von einem bestätigten Auftrag wird mit einer Pauschale von 200 Euro abgegolten. Der Rücktritt / Storno muss schriftlich bei uns vorgelegt werden. Ein mündlicher Rücktritt wird von uns nicht akzeptiert. Kommt es nach Auftragserteilung zu Änderungen, aus welchen Gründen auch immer, oder zu Ergänzungen des Auftrags, so verlängert sich automatisch die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum. Ergänzungen des Auftrages werden automatisch laut Mehraufwand verrechnet.

3.1 Aufschiebung oder Auftragsstornierung

Ein Aussetzen oder ein Aufschieben des Auftrages seitens des Kunden wird für einen Zeitraum von max. 2 Monaten nach schriftlicher Benachrichtigung akzeptiert. Nach dieser Frist behalten wir uns das Recht vor, den Auftrag zu stornieren und alle bis dahin angefallenen Kosten als Abgeltung zu verrechnen. Sollten wir keine Benachrichtigung erhalten, wird der Auftrag automatisch storniert und die bis dahin angefallenen Kosten werden verrechnet. (Materialeinkauf, Konstruktions- und Programmieraufwand ect.)

Ist eine Lieferung oder Leistung aus nicht vertretbaren Gründen seitens des Auftraggebers nicht möglich oder hält der Auftraggeber eine zugesagte Verpflichtung oder gesetzliche Vorgabe gegenüber uns nicht ein, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. In diesem Fall hat der Auftraggeber uns sämtliche dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

3.2 Konstruktionsfreigabe

Die Konstruktionsfreigabe ist der erste Bearbeitungsschritt nach Auftragsingang. Für die ordentliche und zeitgerechte Durchführung dieses Aufgabenschrittes setzen wir voraus, dass alle notwendigen Daten und Informationen vom Kunden bereitgestellt werden. Es besteht hier keine Holschuld seitens ELT. Alle technischen Details und Informationen sind zu vereinbaren und schriftlich fest zu halten. Sind keine geeigneten Daten vorhanden oder müssen diese erst empirisch erhoben werden (z.B. Mustervermessungen ect...) bilden diese Aufgabenstellungen einen verrechenbaren Aufwand. Nach Abschluss der Konstruktion wird diese dem Kunden zur Freigabe vorgelegt. Innerhalb von 5 Werktagen muss eine schriftliche Freigabe seitens des Kunden erfolgen. Kommt diese Freigabe nicht zeitgerecht, hat dies Auswirkungen auf den Liefertermin. Für daraus entstehende Verspätungen übernehmen wir keine Verantwortung. Bekommen wir keine schriftliche Freigabe innerhalb der Frist, nehmen wir nach 7 Werktagen die Konstruktion als freigegeben an. Nachträglich gewünschte Änderungen sind nicht mehr Gegenstand des vereinbarten Auftrages (Hauptgeschäft). Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Konstruktion übernehmen wir keine Verantwortung. Eine mündliche Freigabe wird nicht akzeptiert. Die Aufforderung zur schriftlichen Freigabe versenden wir per E-Mail an den entsprechenden Sachbearbeiter.

4. Lieferzeit und Leistungsumfang

4.1 Lieferzeit und Lieferfrist

Für Angebote und Preisauskünfte geben wir einen Liefertermin ab. Dieser Termin ist abhängig von der aktuellen Auslastung und den offenen Akquisitionen. Im Regelfall beträgt die Lieferzeit 4 – 6 Wochen. Voraussetzung für die Einhaltung des Termins sind das rechtzeitige Vorhandensein aller von uns angeforderten Informationen. (ordnungsgemäße 3D Daten, Konstruktionsfreigaben, sämtliche Informationen auf technische Fragestellungen ect...) Die angegebene Lieferzeit wird ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Bestellung gerechnet. Nachträgliche Änderungen am Auftragsstand entbinden uns vom angegebenen Liefertermin. Liefertermin und –fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich zugesichert und vereinbart sind. Ansonsten gilt eine angemessene Frist.

Andere Vereinbarungen, welche vom Angebot abweichen, werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Kundmachung berücksichtigt. Für solche Vereinbarungen oder vorgezogenen Lieferterminwünsche übernehmen wir keine Verantwortung für die rechtzeitige Fertigstellung. Daraus resultierende Mehrkosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. (Überstunden, Feiertags- und Wochenendzuschläge, Transportkosten für Eil- und Expresslieferungen, Samstagzustellung ect.)

4.2 Unvorhergesehene Ereignisse und Lieferverzug

Kommt es zu unvorhergesehenen Ereignissen, welche die Einhaltung des Liefertermin erschweren wird der Kunde darüber informiert. Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren oder nicht von uns beeinflussbaren Umständen gehindert (z.B. Betriebsstörungen, hoheitliche Maßnahmen und Eingriffe, Energieversorgungsprobleme, Ausfall von Zulieferanten, Streik, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerungen bei der Zollabfertigung oder höherer Gewalt jeglicher Art, krankheitsbedingte Arbeitsunfälle) so verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum. Unerheblich dabei ist, ob diese Umstände beim Auftragnehmer selbst, bei Zulieferanten oder Sublieferanten auftreten.

Wir verpflichten uns, den Kunden über einen drohenden Verzug zu informieren und kostenpflichtig Maßnahmen einzuleiten, um den Lieferverzug zu minimieren bzw. zu verhindern. Falls diese kostenpflichtigen Maßnahmen vom Kunden nicht erwünscht sind, muss dies uns mitgeteilt werden. Nachträgliche Kundtunung, dass solche Maßnahmen nicht notwendig waren, werden nicht akzeptiert.

4.3 Lieferumfang

Der Lieferumfang beschränkt sich auf die aktuellen und bekannten Daten und festgehaltenen Inhalte der Auftragsbestätigung. Kommt es zu nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen, welche uns nicht rechtzeitig übermittelt wurden, sind diese nicht Gegenstand des Auftrags bzw. des Lieferumfanges. Werden Eigenschaften des Leistungsgegenstands nicht ausdrücklich schriftlich festgehalten, gelten diese als nicht geschuldet. Wenn nichts anders festgelegt ist, beschränken wir uns beim Lieferumfang auf Vollständigkeit und Funktionalität.

Lieferungen bestehen aus:

- Werkstück
- Werkzeugsicherungen und Transporthaken
- Verpackung

- Lieferpapiere

(Zur Regelung von Werkzeugzubehör siehe Punkt 7)

Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

4.4 Materialempfehlungen

Auf Kundenwunsch können wir Verarbeitungsempfehlungen und Materialempfehlungen abgeben, jedoch übernehmen wir dafür keine Verantwortung, falls die Empfehlungen nicht den gewünschten Vorstellungen oder Funktionen entsprechen. Daraus entstehende Aufwände sind verrechenbar. Für daraus resultierende Mehrkosten seitens des Auftraggebers übernehmen wir keine Verantwortung.

Grundsätzlich erwarten wir eine Vorgabe über das zu verwendende Material. Wir sind nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Mängel oder Irrtümer in der Materialwahl hinzuweisen.

Wir akzeptieren die vom Kunden vorgegebenen Material- und Werkstoffvorgaben und übernehmen keine Verantwortung für daraus entstehende Funktionsfehler oder Mängel.

4.5 Geistiges Eigentum

Sämtliche Daten und Materialien, welche zur Erstellung und Umsetzung des Auftrages gesammelt wurden sind geistiges Eigentum der Fa. E.L.T. Wir sind nicht verpflichtet, Informationen über die Umsetzung oder Erstellung des Werkstückes weiterzugeben.

Der Auftraggeber haftet dafür Sorge zu tragen, dass keine Daten und Informationen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle, EDV-Daten, Spezifikationen ect.), welche wir verarbeiten, unter dem Schutzrecht Dritter stehen. Sollte dieser Fall eintreten, ist der Auftraggeber verantwortlich dafür, uns schad- und klaglos zu halten.

Über Schutzrechte Dritter sind wir vor Auftragsannahme zu informieren.

5. Nacharbeiten / Mängelkorrekturen

5.1 Nacharbeiten

Standardmäßig ist eine Nacharbeitsschleife im Angebot berücksichtigt. Kostenlose Nacharbeiten können sein:

- Maßanpassungen bis zur Toleranzgrenze der letzt bekannten Zeichnung sofern die Abweichung durch bewusste und angekündigte Maßnahmen zu erwarten warten oder durch mangelhafte Herstellung begründet sind. (nicht eingeschlossen sind Maßabweichungen welche durch die Schwindung des Kunststoffes od. durch prozessbedingte Ursachen versucht werden. – siehe Punkt 5.3)
- Abstimmung der vorhandenen Auswerferpakete
- Gravuren und Kennzeichnungen, welche für die Erstmusterung noch nicht ausgeführt wurden
- Trennebenen nachbessern, wenn Grate vorhanden sind
- Angussanpassung
- Oberflächenveredelung sofern diese Bestandteil des Auftrages waren

Sämtliche Tätigkeiten darüber hinaus sind kostenpflichtig und werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Auf mögliche Schwierigkeiten und Risiken weisen wir den Kunden bei Angebotsstellung hin.

5.2 Mängelkorrekturen und Schadensersatz

Mängelkorrekturen akzeptieren wir nur, wenn ein eindeutiger, nachweisbarer und grob fahrlässiger Mangel unsererseits vorliegt. Die Mängelrüge muss umgehend aber spätestens nach 5 Werktagen nach Bemusterung schriftlich vorgelegt werden. Es muss ein Mangel sein, welcher sich von den bekannten und festgelegten Auftragsdaten deutlich abhebt. Versteckte Mängel oder Folgeschäden akzeptieren wir nicht. Die Gewährleistung bzw. Mängelkorrektur erfolgt primär durch Verbesserungen oder Nacharbeiten. Die Vorgehensweise ist mit dem Kunden abzuklären. Nur im Falle der nachgewiesenen Unbehebbarkeit sind wir zum vollen Austausch des Werkzeuges verpflichtet. Der Auftraggeber muss das Verschulden unsererseits nachweisen.

Schadensersatzansprüche für entgangene Gewinne, Folgekosten (Vermögensschäden, Betriebsunterbrechungen, Datenverluste, Zinsen, Ansprüche Dritter) akzeptieren wir nicht. Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt nach 6 Monaten. Dies gilt auch für Lieferungen oder Leistungen, welche mit einem Gegenstand, Gebäude oder Boden fest verbunden werden. Der Auftraggeber muss nachweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.

Die Haftung unsererseits ist auf jeden Fall beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes oder Kaufpreises des Werkstückes. Sämtliche Verträge oder Forderungen des Auftraggebers werden nur unter Beibehaltung dieser Haftungsgrenze akzeptiert. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Ersatzpflicht oder Produkthaftungsansprüche resultierend aus dem Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Ein Regress ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsschäden abzuschließen und muss den Auftraggeber dahingehend schad- und klaglos halten.

Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen, Zuleitungen, Verkabelungen ect. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sind. Ebenso verfällt die Gewährleistung bei unsachgemäßem Gebrauch, Überbeanspruchung oder Bedienungs- und Installationsfehlern, Fehlfunktion oder Mängel, welche auf die Vorgaben des Auftraggebers zurückzuführen sind (Zeichnung, techn. Vorgaben ect.), fehlerhafter Montage oder Handhabung durch Dritte, natürlicher Abnutzung oder unsachgemäßer Lagerung. Weiters übernehmen wir keine Gewährleistung für unzureichende Wartung und Instandhaltung sowie betriebsbedingten Funktionsstörungen seitens des Auftraggebers und Transportschäden.

Mängelrügen und die Feststellung der Beanstandung sind an den Hersteller zu richten. Andere Vorgehensweisen sind mit uns abzuklären und bedürfen unserer eindeutigen Zustimmung. Das beschädigte Werkstück ist auf unser Verlangen an uns zu übergeben. Ist ein Mangel festgestellt worden, gelten keine weiteren Mängel, welche nach der Übernahme aufgezeigt werden.

Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese Untersuchung das Werkstück unbrauchbar gemacht wird. Sollte sich herausstellen, dass wir nicht am Mangel schuld sind, sind wir berechtigt, die Kosten der Untersuchung gegen ein angemessenes Entgelt dem Auftraggeber zu verrechnen. Wir sind berechtigt, vom Auftraggeber unentgeltliche Arbeitskräfte und Hilfestellungen einzufordern. Sämtliche Transport,- Ein- und Ausfuhr sowie Fahrtkosten und Kilometergelder gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Werden die Werkstücke aufgrund von Angaben aus Zeichnungen, Plänen, Modellen und Mustern sowie sonstigen Spezifikationen hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

Werden vom Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen am Werkstück vorgenommen, so erlischt unsere Gewährleistung.

5.3 Anpassungen und Werkzeugänderungen

Die erste Nacharbeitsschleife (meist Maßanpassungen) sind im Werkzeugpreis inklusive. Bei der Fertigung der Werkstücke berücksichtigen wir fallweise eine Maßtoleranz, um etwaige Anpassungen ohne größeren Aufwand durchführen zu können.

Weitere Anpassungen nach der ersten Werkzeugprüfung werden als Nebengeschäft zum Auftrag gesehen und werden nach Aufwandsberechnung durchgeführt. Solche Anpassungen und Änderungen werden wie folgt definiert:

- Maßanpassungen auf Grund unvorhergesehener Materialeigenschaften (Schwund, Verzug)
- Anbringung zusätzlicher Werkzeugkomponenten (Auswerfer, Schieber, Kühlungen ect.)
- Änderungen nach Kundenwunsch oder Zeichnungsänderung
- Änderungen, die der optischen Gestaltung dienen (Einfallstellen, Glanzstellen ect.)
- Zusätzliche Kühlungen
- Nächstträgliche angeforderte Gravuren, Datumsstempel ect.
- Angussverlegung od. Änderung
- Entlüftungen

Sofern nicht eindeutig die optischen Eigenschaften des entstehenden Spritzgussteiles definiert sind, sind wir ausschließlich für die ordnungsgemäße Funktionalität des Werkzeuges verantwortlich.

5.4 Mängel an Leistungen von Dritten (Verlängerte Werkbank)

Entsteht ein Mangel an einer Lieferung oder Leistung unserer Sublieferanten, sind wir berechtigt, sämtliche Schadenersatzansprüche, Kosten für die Behebung unsererseits erst nach entsprechendem Zahlungseingang unseres Auftraggebers. Andere Forderungen oder Vereinbarungen akzeptieren wir nicht. Bei Verweigerung der Auslieferung des Werkstückes behalten wir uns das Recht vor, den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu stornieren, das Werkstück abzuholen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

Werkzeugvergabe an Dritte

Wir sind bereit, dem Sublieferanten eine Anzahlung und eine Teilzahlung zu gewähren. (max. insgesamt 60 % des Auftragswertes). Die Restzahlung erfolgt unsererseits erst nach entsprechendem Zahlungseingang unseres Auftraggebers. Andere Forderungen oder Vereinbarungen akzeptieren wir nicht. Bei Verweigerung der Auslieferung des Werkstückes behalten wir uns das Recht vor, den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu stornieren, das Werkstück abzuholen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

6. Materialbestellungen /Materialvorgaben / Spezifikationen

6.1 Materialbestellungen

Für Bestellungen übernehmen wir keine Verantwortung. Durchgeführt wird lediglich eine Sichtprüfung bei Warenerhalt, aber spätestens vor der Verwendung. Für Mängel oder Fehler, welche erst während der Bearbeitung auffallen, übernehmen wir keine Verantwortung.

Der Besteller ist verpflichtet, die Materialien in ausreichender Menge und zur rechten Zeit beizustellen. Verspätungen beeinflussen den Liefertermin. Ein daraus entstehender Lieferverzug kann uns nicht angelastet werden.

Bei Mängel oder geringem Lagerstand wird der Besteller von uns informiert und aufgefordert der Forderung nach zu kommen. So lange der Mangel nicht geklärt ist, werden die Arbeiten daran eingestellt.

Aus der Anlieferung des Materials entstehende Kosten (Transport, Zoll ect.) werden pauschal zu 50 % verrechnet.

6.3 Spezifikationen

Sofern es Spezifikationen gibt, akzeptieren wir diese nach Prüfung der Durchführbarkeit und Plausibilität. Sollten sich bei der Prüfung der Spezifikationen Diskrepanzen ergeben, so wird der Auftraggeber von uns darüber in Kenntnis gesetzt. Gibt es keine Spezifikationen oder Vorgaben, folgen wir den branchenüblichen Normen und Vorgaben.

7. Elektroden und Werkzeugzubehör

Elektroden und Werkzeugzubehör sind Kundeneigentum und sind im Werkzeugpreis inkludiert.

Wir übernehmen die Lagerung von Elektroden und Zubehör für einen Zeitraum von max. 1 Jahr nach Auslieferung. Eine weitere Lagerung wird pauschal mit 10 Euro pro Stück einmal im Jahr verrechnet. Sollten wir keine Rückmeldung über die weitere Lagerung oder Verwendung erhalten, behalten wir uns das Recht vor, die Elektroden wieder zu verwenden und der Eigentumsvorbehalt erlischt.

Auf Kundenwunsch können die Elektroden auch mit dem Werkzeug mit ausgeliefert werden. In diesem Fall werden etwaige angefallene Kosten verrechnet.

8. Strafgeelder und Pönalen

Strafgeelder und Pönalen werden nicht akzeptiert. Auch nicht, wenn uns ein Verschulden nachgewiesen werden kann, und dies in den AGBs des Auftraggebers festgelegt ist. Sollte es dennoch zur Androhung von Strafgeeldern und Pönalen kommen, akzeptieren wir diese nur in einem max. Höchstmaß von 9 % des Auftragsvolumens. Nachträglich angedrohte oder eingeforderte Strafgeelder und Pönalen werden nicht akzeptiert und nicht bezahlt. Gleich verhält es sich für sämtliche weitere Forderungen. (z.B. zusätzliche Frachtkosten, Personalmehraufwand ect...)

9. Transport und Verpackung

Die Erstausslieferung eines Werkzeuges nach Auftragsbeendigung erfolgt frei Haus. Alle weiteren Transporte gelten ab Werk und werden verrechnet. Die Auslieferung kann durch E.L.T. erfolgen oder durch Transporte Dritter sowie Post und Paketdienste. Die Transportkosten gliedern sich wie folgt:

- Zustellungen seitens E.L.T. werden mit 0,42 Cent pro Kilometer gerechnet.
- Post und Paketdienste werden pauschal pro Paket mit 25 Euro gerechnet.
- Speditionen werden pauschal mit 60 Euro pro Palette gerechnet.
- Sondertransporte (Overnight, Samstagzustellung ect.) werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Das Risiko trägt der Auftraggeber. Wir verpflichten uns nur zur ordnungsgemäßen Sicherung und Verpackung des Werkzeuges auf dem Ladegutträger. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald das Werkstück zur Abholung oder Auslieferung im Werk oder Lager bereitsteht, ungeachtet dessen, ob das Werkstück geliefert oder abgeholt wird. Der Versand, die Ver- und Entladung sowie der Transport liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Wir behalten uns das Recht vor, über die geeignete Art und Weise des Transportes selbst zu entscheiden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinerseits eine entsprechende Transportversicherung abzuschließen.

Die Ware gilt als ausgeliefert, auch wenn der Auftraggeber die Annahme verweigert. Der Risikoübergang ist ebenfalls erfolgt. Es ist nicht zwingend notwendig, einen Lieferschein der Lieferung beizulegen. Dieser gilt ebenso, wenn er mit den Rechnungspapieren mitgeschickt wird. Wir sind berechtigt, den anfallenden Rechnungsbetrag inkl. der Transportkosten als Nachnahme bei Auslieferung zu kassieren, sofern sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers in der Zwischenzeit verschlechtert haben und dieser das von uns gewährte Kreditlimit überschritten hat.

Der Empfänger ist verpflichtet, die Ware bei Erhalt auf Schäden und Mängel zu prüfen und dem Transporteur mitzuteilen. Die Schäden und Mängel müssen schriftlich nachweisbar sein und vom Transporteur akzeptiert worden sein. Bei Transporte durch Dritte kann der Schaden oder Mangel nur beim Transportunternehmen geltend gemacht werden. Bei Zustellung durch E.L.T. müssen wir umgehend informiert werden. Der Fall wird an unsere Versicherung weitergeleitet.

Ab dem Datum der Auslieferung läuft die Erprobungsfrist von 5 Werktagen. (siehe Bemusterung und Freigabe).

9.1 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum und zwar auch dann, wenn das Werkstück an Dritte verkauft, eingebaut, verändert oder bearbeitet wurde. Auf dem Wirtschaftsgut gilt das Pfandrecht bei nicht Erfüllung der Zahlung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Wirtschaftsgut ordnungsgemäß zu lagern und zu versichern, bis es bezahlt wurde

Werden unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren von unserem Kunden in andere Gegenstände eingebaut oder damit verbunden so müssen diese auf erstes Risiko versichert werden. Beschädigungen durch falsche Handhabung dürfen ausschließlich vom Hersteller behoben werden. Die Kosten trägt der Verursacher. Es entsteht ein Miteigentumsanteil, wenn es sich bei der gelieferten Ware um eine einbaufähige oder erweiterbare Komponente handelt, auch wenn es eine Komponente ist welche eigenständig nicht verwertbar oder brauchbar ist.

Muss der Eigentumsvorbehalt geltend gemacht werden, sind wir berechtigt, unser Eigentum vom Betriebsgelände des Kunden persönlich und ohne Voranmeldung abzuholen. Ebenso sind wir berechtigt, Dritte über den geltend gemachten Eigentumsvorbehalt zu informieren.

Rechnungsabtretung

Der Auftraggeber tritt zur Begleichung der offenen Forderung sämtliche Verdienste ab, welche aus der Verwendung unseres Werkstückes erwachsen sind und zwar bis der Forderungsbetrag inkl. anfallender laufender Kosten (Zinsen und Bearbeitung) abgegolten ist. Auf Aufforderung unsererseits muss der Auftraggeber alle Unterlagen und Informationen über die abgetretene Forderung an uns übermitteln.

10. Rechnungslegung und Bezahlung

10.2 Rechnungslegung

Verrechnet wird jener Preis, welcher in der Auftragsbestätigung festgelegt wurde. Nach der Bestellung ausverhandelte Preisreduktionen und Nachlässe werden nicht gewährt. Eine Gegenrechnung mit Lieferverbindlichkeiten anderer Art wird nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Absprache akzeptiert.

Ist kein fixer Preis vereinbart, wird grundsätzlich nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Wir gewähren dem Kunden die Möglichkeit, Preislisten mit uns zu vereinbaren. Diese gelten als Basis für weiterführende Geschäfte und unterliegen ebenso den jährlichen Preisanpassungen.

Erhalten wir einen Auftrag ohne vorhergehendes Angebot, so wird nach tatsächlich angefallenem Aufwand verrechnet.

Wir sind berechtigt, ein höheres Entgelt zu verrechnen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Kalkulationserstellung berücksichtigten Faktoren bis zur Auslieferung verändern. (Rohstoffpreise, Wechselkurse, Personalkosten usw.) Anfallende Zollkosten werden zu gleichen Teilen zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt.

Wir verrechnen ausschließlich zu unseren Konditionen.

- 30 % Anzahlung bei Auftragseingang (Auftragsbestätigung)
- 30 % nach Konstruktionsfreigabe / Milling Release
- 30 % bei Auslieferung (nur Erstauslieferung frei Haus)
- 10 % nach Freigabe – Fällig jedoch max. nach 40 Tagen nach Erprobungsfrist

Alternativ bieten wir ein zweites Abrechnungsschema an:

- 50 % Anzahlung bei Auftragseingang (Auftragsbestätigung)
- 40 % bei Auslieferung
- 10% nach Freigabe - Fällig jedoch max. 40 Tage nach Erprobungsfrist

Wir gewähren 2 % Skonto bei Bezahlung binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum oder 30 Tage ohne Abzug. Alle Preise sind Nettopreise exklusive der Umsatzsteuer und den Versand- und Verpackungskosten.

10.1 Preisanpassungen

Die Preise unterliegen den jährlichen Preisanpassungen unabhängig von der wirtschaftlichen Situation und Marktentwicklung. Einfluss auf die Preisgestaltung haben Rohstoffpreise, Energie- und Transportkosten, Personalkosten sowie Kosten für Verpackung und Lagerung und die Organisationsstruktur.

10.2 Zahlungsverzug, Verzugszinsen und Mahnspesen

Wir akzeptieren 2 Werktagen Überziehung zum gegebenen Zahlungsziel (Bankweg). Die Zahlungsziele werden ausschließlich nach Rechnungsdatum gerechnet und nicht nach Eingangsdatum. Die Zustellung der Rechnung erfolgt per E-Rechnung. Es gilt das Datum des Mailversandes und nicht das Datum der Lesebestätigung. Die Rechnung gilt als beglichen, wenn wir über den Zahlungseingang verfügen können. Ein Zahlungssavis akzeptieren wir nicht als Bestätigung sondern nur als Information.

Unsere Mahnungen werden mit folgenden Verzugszinsen und Spesen belastet.

Zahlungserinnerung: keine Spesen und Verzugszinsen

1. Mahnung: 5 Euro Spesen
2. Mahnung: 10 Euro Spesen und 9 % Verzugszinsen p.a.
3. Mahnung: 15 Euro Spesen und 9 % Verzugszinsen p.a.

Den Zahlungsaufforderungen ist sofort nachzukommen. Alle nichteinbringlichen Forderungen übergeben wir dem Rechtsschutz zur Klärung.

Ungerechtfertigte Abzüge von Skonti werden ebenfalls eingemahnt. Wir akzeptieren den Abzug der gewährten Preisreduktionen ausschließlich, wenn diese termingerecht durchgeführt werden. Wir behalten uns das Recht vor, ungerechtfertigte Abzüge erneut zu verrechnen, falls diese nicht zurücküberwiesen werden. Ungerechtfertigte Skontoabzüge können bis 12 Monate im Nachhinein zurückgefordert werden.

Sollten sich in der Zeit der Geschäftsabwicklung die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers verschlechtern, sind wir berechtigt, das anfallende Entgelt sofort bei Auslieferung zu verlangen bzw. auf Vorkasse umzustellen.

10.3 Falschzahlungen

Zahlt ein Kunde auf ein falsches Konto, so behalten wir uns das Recht vor, sämtliche Spesen der Bankbearbeitung an den Kunden zu verrechnen. Gegenverrechnungen mit Forderungen der E.L.T. Kunststofftechnik werden nicht akzeptiert. Entstandene Aufwände werden weiterverrechnet.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Auftragnehmers. Als Gerichtsstand gilt Fürstenfeld. Wir behalten uns das Recht vor, auch am Gerichtsort des Auftraggebers Klage einzureichen. Sollte eine Bestimmung dieser AGBs ungültig werden oder sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der restlichen Inhalte dieser AGBs. Unwirksame Formulierungen sind durch branchenübliche und den unwirksamen Formulierungen am nächsten stehenden Bestimmungen zu ersetzen. Es gilt ausschließlich das österreichische Recht. Sämtliche betriebsrelevanten Änderungen sind uns vom Auftraggeber mitzuteilen.

12. Service und Wartung von Werkzeugen

Kosten für die Wartung und Instandhaltung bestehender Werkzeuge (Werkzeuge der E.L.T. Kunststofftechnik) werden lt. Aufwand verrechnet. Der Kunde wird über sämtliche notwendige Aufgaben informiert und bekommt eine preisliche Einschätzung bzw. genaue Angaben über die Kosten der Ersatzteile sofern vorhanden. Für daraus resultierende Lieferverzögerungen übernehmen wir keine Verantwortung. Für ältere Werkzeuge übernehmen wir keine Funktionsgarantien trotz laufender Wartung und Services. Wir behalten uns das Recht vor, notwendige Maßnahmen, welche zur Umsetzung der vereinbarten Lieferung notwendig sind, eigenständig umzusetzen.

13. Freigabe und Bemusterung

Wir gewähren dem Kunden 5 Werkstage ab Auslieferung zur Erprobung der Werkzeuge. Sollte es innerhalb dieser 5 Werkstage keine Rückmeldung geben, ist das Werkzeug für uns automatisch freigegeben und die restlichen 10 % der Auftragssumme können unverzüglich in Rechnung gestellt werden. Eine Abweisung der Rechnung wird zu diesem Zeitpunkt nicht mehr akzeptiert.

Sollte keine Freigabe erzielt werden, muss diese schriftlich mit Musterstücken uns vorgelegt werden. Die Unterlagen werden geprüft und die Fehler analysiert. (siehe Punkt 5) Sämtliche Anschlusskosten, welche zur Erzielung der Freigabe anfallen, sind verrechenbare Kosten und werden dem Auftraggeber spätestens nach schriftlicher Freigabe in Form einer Endabrechnung in Rechnung gestellt.

13.1 – Bemusterungen im eigenen Haus

Wir übernehmen keine Verantwortung für die Entstehung von zeitlichen Verzögerungen bei Bemusterungen der Werkzeuge, wenn folgende Faktoren auftreten:

- Die vom Auftraggeber gewünschten Anschlüsse (z.B. Heißkanalbelegung ect.) passen nicht auf die Belegung unserer Maschinen und müssen adaptiert werden.
- Das beigelegte Material des Kunden erweist sich als unbrauchbar

Falls nicht gesondert angegeben, ist die erste Bemusterung im Werkzeugangebot mit eingerechnet. Pro Musterung werden max. 50 Musterstücke hergestellt. Jede weitere Bemusterung wird pauschal mit 350 Euro verrechnet. Sämtliche Transportkosten für den Versand der Muster sind bei der ersten Musterung inklusive, weitere Transporte werden mit unseren angegebenen Transportpauschalen verrechnet.

14 – Wechselgeschäfte und Schecks

Wir akzeptieren keine Wechsel- oder Scheckgeschäfte, auch wenn diese in den AGBs des Auftraggebers festgelegt sind.

15.- Salvatorische Klausel

Soweit ein Punkt dieser AGBs sich als ungültig oder falsch erweist, wird dieser Punkt durch eine dem wirtschaftlichen Zweck dieses Punktes am nächsten stehende Klausel ersetzt.

Gültig mit Vorbehalt auf Irrtümer und Tippfehler